

Beschlussempfehlung

Kultusausschuss

Hannover, den 13.03.2012

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/796
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2702
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4137
- d) **Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/793
- e) **Vielfalt ist Bereicherung - für ein sofortiges Aktionsprogramm zur Umsetzung inklusiver Bildung**
Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/2703

Berichterstatterin: Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4137 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/796 - abzulehnen,
3. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2702 - für erledigt zu erklären,
4. den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/793 - abzulehnen,
5. den Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/2703 - abzulehnen sowie
6. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 00974, 01130, 02374, 02592, 02674, 02683, 02759 und 02765 für erledigt zu erklären.

Claus Peter Poppe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz
zur Einführung der inklusiven Schule
in Niedersachsen**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Inklusive Schule

(1) ¹Die öffentlichen Schulen sind inklusive Schulen. ²Sie ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet, soweit sich aus § 61 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 nichts anderes ergibt. ²Die Leistungsanforderungen entsprechen den unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. ³Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, weil sie die Bildungsziele der besuchten Schule oder die individuellen Bildungsziele nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen können, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. ⁴Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.“

**Gesetz
zur Einführung der inklusiven Schule**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch **Artikel 8** des Gesetzes vom **9. Dezember 2011** (Nds. GVBl. **S. 471**), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Inklusive Schule

(1) ¹_____ (Satz 1 jetzt in Satz 2) ²**Die öffentlichen Schulen** ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang **und sind damit inklusive Schulen.** ³**Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).**

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet _____. ²_____ (jetzt in Satz 3 am Ende) ³Schülerinnen und Schüler, die **wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind**, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; **die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen.** ⁴Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.“

- 1/1. § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) **Buchstabe c wird gestrichen.**
- b) **Die Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.**
- c) **Im neuen Buchstaben c wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

2. In § 11 Abs. 8 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

2. *unverändert*

3. § 14 erhält folgende Fassung:

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Förderschule

„§ 14
Förderschule

(1) ¹In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichtet, die keine andere Schule besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.

(1) ¹In der Förderschule werden **insbesondere** Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die **auf** sonderpädagogische Unterstützung **angewiesen sind und** keine Schule **einer anderen Schulform** besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.

(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 4) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 4) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, **die auf** sonderpädagogische Unterstützung **angewiesen sind**, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, **den** Schülerinnen und Schülern, **die auf** sonderpädagogische Unterstützung **angewiesen sind**, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

(4) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. ²In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(4) *unverändert*

(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.“

(5) *unverändert*

4. § 21 wird wie folgt geändert:

4. *unverändert*

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ ersetzt durch die Worte „Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“.</p> <p>b) Absatz 3 wird gestrichen.</p> <p>c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p> <p>d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.</p> | <p>6. <i>unverändert</i></p> <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. <i>unverändert</i></p> <p>9. § 59 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) _____ Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Überweisung an eine Förderschule.“</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) Satz 6 wird gestrichen.</p> |
| <p>6. In § 38 a Abs. 3 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 3)“ ersetzt.</p> <p>7. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.</p> <p>8. In § 56 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „sowie § 68 Abs. 3“ gestrichen.</p> <p>9. § 59 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma und das Wort „Überweisung“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.</p> | <p>6. <i>unverändert</i></p> <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. <i>unverändert</i></p> <p>9. § 59 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) _____ Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Überweisung an eine Förderschule.“</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) Satz 6 wird gestrichen.</p> |
| <p>c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann mit Zustimmung der Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn dadurch dem individuellen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besser entsprochen werden kann. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufeinstiegsschule</p> | <p>c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler _____ kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Be-</p> |

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

überwiesen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegs-klasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.“

rufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegs- schule überwiesen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegs-klasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) *unverändert*

10. § 60 wird wie folgt geändert:

10. *unverändert*

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Verweisung „§ 59 Abs. 4 Sätze 3 und 4“ die Worte „und Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung,“.

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.

b) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.

11. § 61 wird wie folgt geändert:

11. **wird gestrichen**

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Überweisung an eine Förderschule,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 7 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

beeinträchtigt hat. ²Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 5 setzt außerdem voraus, dass zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgrund ihrer oder seiner Behinderung auch in Zukunft durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen wird. ³Die Verweisung von der oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ⁴Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 4 bis 7 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. ⁵Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 7 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.“

12. § 67 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,
2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte teilnehmen oder
3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ²Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.“

12. § 67 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ²Schülerinnen und Schüler, **die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und** sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

13. § 68 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

13. *unverändert*

13/1. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. ²Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.

(4) ¹Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. ³Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>14. In § 70 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 7“ ersetzt.</p> | <p>14. wird gestrichen</p> |
| <p>15. In § 73 Satz 2 werden die Worte „Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule“ ersetzt.</p> | <p>15. In § 73 Satz 2 werden die Worte „in Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule“ ersetzt.</p> |
| <p>16. In § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „Absatz 8 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 9 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.</p> | <p>16. <i>unverändert</i></p> |
| <p>17. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,“.</p> | <p>17. <i>unverändert</i></p> |
| <p>18. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 4 bis 6, 9 bis 22 und 23 Abs. 3“ durch die Verweisung „§§ 4 bis 6 und §§ 9 bis 22“ ersetzt.</p> <p>b) Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.</p> | <p>18. <i>unverändert</i></p> |
| <p>19. § 150 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Förderbedarf“ ersetzt durch die Worte „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„¹Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden, wird der Schülerbetrag wie folgt erhöht.“.</p> <p>bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„²Für jede erteilte Jahresunterrichtsstunde, die dem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, wird zusätzlich der Stundenlohn nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f gewährt.“</p> | <p>19. § 150 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden, wird der Schülerbetrag wie folgt erhöht.“.</p> <p>bb) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

20. In § 155 Abs. 1 Satz 9 werden die Worte „entsprechend einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in einer genehmigten Integrationsklasse oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 mit Zustimmung der Schulbehörde“ durch die Worte „mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

20. In § 155 Abs. 1 Satz 9 werden die Worte „entsprechend einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in einer genehmigten Integrationsklasse oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 mit Zustimmung der Schulbehörde“ durch die Worte „mit **einem festgestellten** Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

20/1. Die Überschrift vor § 162 erhält folgende Fassung:

**„Fünfter Abschnitt
Tagesbildungsstätten“.**

21. § 162 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen.“

21. § 162 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche, **die auf** sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung **angewiesen sind**, können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen.“

22. In § 164 Abs. 1 werden die Worte „geistigen Behinderungen“ durch die Worte „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.

22. In § 164 Abs. 1 werden die Worte „**Kindern und Jugendlichen mit** geistigen Behinderungen“ durch die Worte „**Kindern und Jugendlichen, die auf** sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung **angewiesen sind**,“ ersetzt.

22/1. § 178 erhält folgende Fassung:

**„§ 178
Überprüfung**

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom [#] März 2012 (Nds. GVBl. S. #).“

23. Nach § 183 b wird der folgende neue § 183 c eingefügt:

„§ 183 c
Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Die §§ 4 und 14 sind bereits auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2012/2013 im 1. Schuljahr

23. Nach § 183 b wird der folgende ____ § 183 c eingefügt:

„§ 183 c
Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, **die auf** sonderpädagogische Unterstützung **angewiesen sind**, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger _____ zu den _____ **nach Absatz 2** für die inklusive Schu-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

gang befindet, wenn der Schulträger der Grundschule zu den nach § 108 Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist.³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder,
2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 können Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2012 den Primarbereich einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen.

le erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den **neuen** 1. Schuljahrgang _____ anzuwenden.³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten _____ geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs.1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, **die oder der auf** sonderpädagogische Unterstützung **angewiesen ist**, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, **die oder der auf** sonderpädagogische Unterstützung **angewiesen ist**,

1. *unverändert*
2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137

Empfehlungen des Kultusausschusses

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die am 31. Juli 2012 eine Integrationsklasse besuchen, kann eine Integrationsklasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen geführt werden, bis diese Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. ²§ 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.“

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, **die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und** die

1. **in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013** oder

2. **in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012**

eine Integrationsklasse besuchen, kann **diese** _____ Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen **fortgeführt** werden, bis **jene** Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. ²§ 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.“

24. § 188 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bedienstete Dritter, die Schülerinnen oder Schüler mit Behinderungen außerschulisch betreuen, können abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 1 als pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Förderschule beschäftigt werden, wenn und soweit in dieser Funktion Bedienstete Dritter am 31. Juli 1991 dort beschäftigt waren.“

Artikel 1/1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278) werden die Worte „und am 31. Juli 2012 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung zur Feststellung
sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 458) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung zur Feststellung
sonderpädagogischen Förderbedarfs

wird gestrichen

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4137*

Empfehlungen des Kultusausschusses

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

_____ Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

(2) **wird (hier) gestrichen**
(jetzt in Artikel 1 Nr. 22/1)